



Merkblatt Ausfuhranmeldung

Grundsätzliches

Warenausfuhren in Länder außerhalb der EU (Drittländer) bedürfen in der Regel einer elektronischen Ausfuhranmeldung. Die Ausfuhranmeldung dient der Überwachung der Ausfuhr sowie der Ermittlung der Warenströme für die Außenhandelsstatistik und kann außerdem zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

Durch die Erledigung der Ausfuhrformalitäten bei der für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle erbringt der Ausführende den Nachweis, dass die Ausfuhr ordnungsgemäß genehmigt worden ist. Von dem Ausführenden kann eine Übersetzung aller Belege in die Amtssprache des Mitgliedstaates verlangt werden, in dem die Anmeldung vorgelegt wird.

Wann und wie ist eine Ausfuhranmeldung abzugeben?

Eine Ausfuhranmeldung ist immer erforderlich wenn:

- die Waren in ein Land außerhalb der Europäischen Union versendet werden
- der Gesamtwert mehr als 1.000 EUR beträgt
- das Gesamtgewicht mehr als 1.000 kg beträgt

Verfahren

Die Anmeldung der Ausfuhrware erfolgt in der Regel beim zuständigen Zollamt (Ausfuhrzollstelle) und grundsätzlich in einem zweistufigen Ausfuhrverfahren. Das bedeutet, die Ware ist bei der Anmeldung (1. Stufe) und nochmals bei der Ausfuhr selber (2. Stufe) der Zollverwaltung zu präsentieren (Gestellung).

Für die Ausfuhranmeldung bestehen folgende Meldewege:

- Zollsystem ATLAS
- Internet-Ausfuhranmeldung
- Dienstleister

Nach der Anmeldung der Ausfuhr erhält der Anmelder das Ausfuhrbegleitdokument (ABD). Das ABD ist bei der Ausgangszollstelle, der Zollstelle, an der die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt, vorzulegen.

Nachdem die Ware das Zollgebiet verlassen hat, wird dem Anmelder ein Ausgangsvermerk übermittelt. Dieser dient als Nachweis für die umsatzsteuerfreie Lieferung.

Warenwert über 3.000 EUR

Bei Warensendungen mit einem Wert über 3.000 EUR muss die Ausfuhranmeldung vollständig ausgefüllt dem zuständigen Zollamt (Ausfuhrzollstelle) vorgelegt werden. Die Ware ist dabei körperlich bei der Zollstelle vorzuführen.

Warenwert bis 3.000 EUR

Bei Kleinsendungen im Wert bis 3.000 EUR kann auf die Vorabfertigung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle verzichtet werden. Die Ausfuhranmeldung wird dann unmittelbar der Ausgangszollstelle vorgelegt.

Warenwert bis 1.000 EUR

Bei einem Warenwert bis 1.000 EUR entfällt die Zweistufigkeit des Ausfuhrverfahrens. Die Ware kann in diesen Fällen mündlich bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden. Es bedarf also keiner elektronischen Ausfuhranmeldung.

Die Wertgrenze von 1.000 EUR gilt jedoch nicht, wenn die Waren Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen (z. B. der Ausfuhrgenehmigungspflicht) oder einer sonstigen besonderen Förmlichkeit bei der Ausfuhr unterliegen oder für die betreffenden Waren Ausfuhrerstattungen vorgesehen sind.

Ebenso entfällt die Vereinfachung bei Sendung mit einem Gewicht von über 1.000 Kilogramm.

Ihre Ansprechpartner:

Hartmut Bein
Tel: 0541 353-126
Fax: 0541 353-99126
bein@osnabrueck.ihk.de

Ina Riesen
Tel. 0541 353-125
Fax: 0541 353-99125
riesen@osnabrueck.ihk.de

Stand: April 2018

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.